Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Landtags-Zeitung. 1833-1846
# 1844

110 (18.4.1844)

Visual Library

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 110 und 111.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [18. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten
Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Itzstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller
und Anderen.
Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

## 50ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Hecker fährt fort:

Wenn aber das Civilrecht überhaupt in seiner Einheit das Hauptmittel hiezu ist, so liegt noch ein anderes Moment der Nothwendigkeit vor, nämlich eine allgemeine Handelsgesetzgebung, die den deutschen Staaten nimmermehr vorenthalten werden kann, wenn die Handelsvereinigung wirklich einen Zweck haben und ihn erreichen soll. Wer die Sache im praktischen Leben und von dem Standpunkt Desjenigen aus, der mit den Rechtsverhältnissen und den sich auf diesem Felde entwickelnden Streitigkeiten zu thun hat, betrachtet und sieht, wie ungeachtet aller Zollvereinigung eine Rechtsvereinigung in Beziehung auf die aus Zoll- und Handelsverhältnissen entspringenden Geschäfte nicht besteht, wie hier vielmehr ein vollständiger Partikularismus herrscht, der wird dringend fühlen, wie nothwendig es ist, daß in dieser Hinsicht Einheit des Rechts, die Grundlage aller jener Vereine, herbeigeführt werde. So wie die Handelsvereinigung jetzt besteht, ist sie nur gut für einen Zustand, in welchem sich keine Conflikte unter den Einzelnen ergeben, sie ist nur gut für die Finanzen, nicht aber im vollkommenen Interesse des Volks. Ich kann deßhalb den Herrn Ministern der Finanzen und des Auswärtigen nicht genug an das Herz legen, in Beziehung auf den Handelsverkehr und das Civilrecht, auf eine rechtliche Einheit hinzuwirken. Ich verkenne die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht. Sie sind groß, allein man betrachte andere Staaten. Man betrachte Frankreich, welches früher zerstückelt war in das Land des geschriebenen Rechts und des Gewohnheitsrechts. Die unendliche Zahl aller dieser Rechte wurde durch eine einzige Gesetzgebung zu einem wohlthätigen Ganzen vereinigt, indem man die Rechtsgewohnheiten, so weit man konnte, und so weit sie sich generalisiren ließen, in die neue Gesetzgebung aufnahm. Und dieß geschah nicht etwa in der Zeit der Revolution, sondern zu einer Zeit, wo ein Oberhaupt an der Spitze des Staats stand, das ja selbst den Deutschen die Gesetze diktirte. Ich wiederhole daher meinen Wunsch in Betreff der Einheit des öffentlichen Privatrechts.

Fauth: Ich will die Geduld der Kammer nicht in dem Maß in Anspruch nehmen, wie es z. B. der Abg. Welcker gethan hat, sondern nur einer Behauptung entgegentreten, die von Seiten der Opposition so oft wiederholt wird, der Behauptung nämlich, daß dem deutschen Volk in der Bundesakte vollkommen unbeschränkte, ja zügellose Preßfreiheit verheißen worden sei. (Unruhige Bewegung auf der Gallerie). In dieser Akte ist bloß gesagt, daß gemeinschaftliche Bestimmungen über die Preßfreiheit von dem deutschen Bunde ausgehen sollen. Dieß involvirt nicht eine unbeschränkte und unbedingte Preßfreiheit, so wenig, als Beschränkungen über die Steuerfreiheit eine vollständige und unbeschränkte Steuerfreiheit für Jedermann involviren. Wir haben eine Preßfreiheit, nämlich für alle Werke, die über 20 Bogen stark sind und in dieser Hinsicht ist das gegebene Wort gelöst. Ich sehe mich hauptsächlich dazu dieser Bemerkung veranlaßt, weil man am Ende glauben könnte, das, was so oft wiederholt werde, sei Wahrheit, so ist es aber nicht.

Welcker: Es ist eine Wahrheit, welche noch nicht ein Mal ein Minister in Abrede zu stellen gewagt hat!

Gottschalk: Als Deutscher mit Leib und Seele kann ich nicht unterlassen, meinen Freunden auf dieser Seite, wo ich mich befinde, für die bescheidenen Wünsche, die sie heute vorgebracht haben, zu danken. Ich habe darin überall nichts Uebertriebenes gefunden, wohl aber die Ueberzeugung erlangt, daß diese Wünsche aus Herzen floßen, die es gut und redlich meinen. Indessen will ich diesen höhern Gesichtspunkt nicht weiter verfolgen, sondern zu der Sache selbst, nämlich dem Commissionsbericht übergehen. Der Hr. Minister des

Auswärtigen hat selbst von der Ungenügsamkeit der Menschen und davon gesprochen, daß wenn man ihnen auch das Beste gebe, sie später doch immer noch Besseres forderten. Dem Hrn. Minister ist es in dieser Beziehung selbst nicht besser gegangen; denn auch er ist in der Lage uns zu zeigen, daß er mit dem Bestehenden nicht mehr auskomme ...

Staatsminister v. Dusch fragt, ob die allgemeine Diskussion geschlossen sei, da der Hr. Abg. Gottschalk schon einen speciellen Punkt berührt habe.

Präsident: Ich halte allerdings die allgemeine Diskussion für beendigt und die einzelnen Anträge werden besonders diskutirt werden.

Mathy. Zu der Zeit, wo der Abg. Gottschalk das Wort erhielt, war die allgemeine Diskussion noch nicht geschlossen, und der Hr. Abg. Gottschalk hat blos im Allgemeinen gesprochen.

Präsident. Der Abg. Gottschalk kann über den Punkt, den er zuletzt berührte, später noch seine Ansicht aussprechen, um die spezielle Diskussion nicht zu anticipiren. Die allgemeine Diskussion erkläre ich nun für geschlossen und wir gehen zu den einzelnen Anträgen über.

Staatsminister v. Dusch. Die Position im nachträglichen Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für Erhöhung der Repräsentationskosten ist von der Regierung bei Vorlage des Budgets nur kurz begründet worden, denn notorische Verhältnisse bedürfen ganz ausführlicher Erörterungen nicht, und die fragliche Position hätte ohnehin keine ausführliche Nachweisung möglich gemacht. Die Mehrheit der Budgetcommission ist indessen anderer Ansicht als die Regierung und spricht sich gegen die Aufnahme dieser Position in das Budget aus. Ob ich gleich die Forderung der Regierung noch immer für eben so gegründet halte, wie Anfangs, und der Stellung des Ministers so wie den Verhältnissen des Landes durchaus angemessen finde, so habe ich doch bei Sr. K. H. dem Großherzog die Bitte gestellt, mich zu ermächtigen, für meine Person und so lange ich die Ehre habe, an der Spitze des Ministeriums zu stehen, auf diese Erhöhung zu verzichten und die Position zurückzuziehen. Ich habe diese Bitte damit motivirt, daß ich nicht wünschen könne, daß etwas, was auch nur scheinbar mit meinen persönlichen Verhältnissen zusammenhängt, einen Anstoß bei dem Budget des Ministeriums gebe, oder auch nur Gegenstand einer mehr oder weniger lebhaften Diskussion werde. Ich habe jene Ermächtigung erhalten und es bleibt mir deßhalb nur noch übrig, zu hoffen, daß eine andere Budgetcommission bei einem andern Minister die Verhältnisse anders berücksichtigen werde und möge.

## §. 1. Besoldungen.

Wegen der Geschäftsvermehrung, welche durch die diesem Ministerium übertragene Leitung der Post- und Eisenbahnverwaltung eingetreten, wurde außer dem bisher besoldeten Personale an Räthen und Kanzleibeamten weiter ein staatswirthschaftlicher Rath angestellt. Sodann soll ferner wegen des Kassen- und Rechnungswesens der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung ein Revisor angestellt werden. Zwei Sekretäre seien jederzeit nothwendig, der eine für das Collegium des Ministeriums und der andere für die Person des Ministers zu Besorgung der diplomatischen und Courtoisiegeschäfte; die eine dieser Stellen könne übrigens zeitweise auch durch einen Praktikanten oder Kanzleisekretär versehen werden.

Der auf den 1. September 1843 aufgestellte Effectivetat ist (mit Einschluß der Besoldung für den landwirthschaftlichen Referenten) berechnet auf 26,800 fl.

Für einen Revisor wird die Besoldung von 1,200 fl. und für einen Kanzlisten mit 700 fl. in Anspruch genommen, also weiter 1,900 fl.; ferner werden, „um den Effectivetat dem Normaletat im Lauf der Budgetperiode auf eine billige Ansprüche berücksichtigende Weise nähern zu können," zu dem Effectivetat gefordert 1000 fl., im Ganzen also 29,700 fl.

Aus der vorstehenden Berechnung geht hervor, daß ohne vorhergegangene budgetmäßige Verwilligung ein Assessor neu angestellt und daß ferner ein Theil der Besoldung eines Kanzlisten, dessen Stelle nicht wieder besetzt wurde, und zwar abermals ohne ständische Bewilligung, zu Besoldungszulagen, theils für Kollegialmitglieder und theils für Kanzleibeamte verwendet worden ist.

Weil nicht zu verkennen ist, daß bei dem vermehrten Betrieb der Eisenbahn auch die Geschäfte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, obgleich dieser Betrieb größtentheils bei der Oberpostdirektion geleitet wird, sich verhältnißmäßig vermehre, so fand sich die Budgetcommission veranlaßt, die Mittel für den im Jahre 1843 ohne ständische Bewilligung besoldeten wirthschaftlichen Assessor in dem Budget für die Jahre 1844 und 1845 zu bewilligen.

Was dagegen die theilweise Vertheilung der Kanzlistenbesoldung als Zulagen unter die übrigen Beamten betrifft, so ist diese der Budgetcommission deßhalb sehr aufgefallen, weil für die gegenwärtige Budgetperiode abermals eine Kanzlistenbesoldung verlangt wird. Es ist bemerkt worden: eine solche Maßregel, wenn sie beliebig mit der Entfernung dieser oder jener Angestellten auf ein Budgetjahr ausgeführt und die dadurch heimfallende Besoldung zu Zulagen verwendet werden wollte, während man in der folgenden Bud-

getperiode wieder die Besoldungsmittel für einen auf den Platz des versetzten Dieners zu berufenden Beamten fordert, jede Festigkeit und jede Ordnung in den Budgets der einzelnen Ministerien und Verwaltungszweige vernichtet, aber auch das Bewilligungsrecht der Kammer für diese Etats überflüssig machen würde. Die Budgetcommission glaubt, daß sich dieses Verfahren nicht rechtfertigen lasse, und spricht die Erwartung aus, daß dasselbe nicht wiederkehren werde.

Rücksichtlich des Wirkungskreises des großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich auf unsere Eisenbahn ist die Frage erhoben worden, ob die jetzige Einrichtung, wornach gedachtes großh. Ministerium mit der ihm unterstellten Direktion der Posten und Eisenbahnen nicht nur den Betrieb, sondern auch die Unterhaltung der Bahn zu besorgen hat, eine zweckmäßige genannt werden könne? Die Majorität der Budgetcommission glaubt diese Frage verneinen zu müssen. Sie sagt nämlich: Für die Unterhaltung der Straßen- und Wasserbauten besteht bereits ein technisches Kollegium; dasselbe hat mit Hülfe seiner Inspektoren und Baukondukteurs die Eisenbahn gebaut und würde sie gewiß auch leichter und in vorzüglichem Stande erhalten, ohne daß man neue Beamte — Eisenbahn-Ingenieure — anstellt, wie dieß jetzt geschehen müßte, wenn die Direktion der Posten und Eisenbahnen auch die Unterhaltung übernehmen soll. Zwar ist die Einrichtung getroffen, daß ein technischer Rath der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zugleich auch die Sitzungen der Direktion der Posten und Eisenbahnen besucht; allein solche Kombinationen von zwei gleich wichtigen Funktionen übersteigen gewißlich die Kräfte eines Mannes, und eine von beiden Funktionen wird Noth leiden müssen. Warum also neue Anstellungen und dergleichen Funktionsvereinigungen, da das Beamtenpersonal für den Wasser- und Straßenbau doch beibehalten werden muß?

Man wird nun allerdings antworten, daß bei den besondern Verhältnissen der Eisenbahnen die Vereinigung des Betriebs und der Unterhaltung unter eine Leitung, der fortwährenden Ordnung und Sicherheit wegen, nothwendig sei, weil sonst gar leicht ein geringeres oder größeres Versehen von der einen Behörde auf die andere geschoben werden könne, weil beide Geschäfte wirklich auch in einem innigen Zusammenhang stünden, zumal in unserm Lande, wo nur eine Fahrbahn besteht. Allein dieß zugegeben, glaubt die Majorität der Budgetcommission nicht, daß damit die Lostrennung des Geschäftes der Bahnunterhaltung von derjenigen Stelle, welche den Bahnbau besorgt hat und die Ueberweisung desselben an die Postanstalt, beziehungsweise das Gr. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten begründet sei, sondern sie hat die Ansicht, daß man aus den erwähnten Gründen nur auf eine Vereinigung der Betriebsverwaltung mit der Bauverwaltung unter dem Gr. Ministerium des Innern gelangen werde.

Die Budgetcommission in ihrer Majorität glaubt ferner, daß die weiter geforderten 1,200 fl. Besoldung für einen Revisor, der nach der nähern Erläuterung der Regierungscommissäre nur als Gehülfe für den wirthschaftlichen Referenten und den Registrator, ferner für die Besorgung der Abrechnungen mit den verschiedenen Konsuln verwendet werden soll, nicht begründet erscheine, während die Minorität in dem Umstand, daß die Arbeiten rücksichtlich der Betriebseinrichtung noch auf mehrere Jahre hinaus sich fortwährend vermehren werden, einen Grund erblickt, der Forderung der Regierung im Interesse der Sache selbst nicht entgegenzutreten.

Die Budgetcommission kann sich endlich nicht entschließen, die für einen Kanzlisten beantragten 700 fl. der Genehmigung zu empfehlen, weil sie außer dem bereits oben angeführten Grunde die Ansicht hat, daß die Kanzleigeschäfte, so weit das vorhandene Personale nicht ausreichen sollte, auch durch die zusammen mit 1,100 fl. bezahlten Kanzleigehülfen, welche in der Motivirung selbst „statt der normalmäßigen zwei Kanzlisten" bezeichnet sind, besorgt werden können.

Hinsichtlich der weiter verlangten 1,000 fl. ist die Majorität der Commission des Dafürhaltens, daß während der Budgetperiode nach dem gegenwärtigen Stande des Effektivetats Besoldungszulagen nicht vorkommen sollten, und verweigert deßhalb die Bewilligung. Die Minorität dagegen spricht sich dafür aus, daß der hohen Regierung wenigstens ein Spielraum von 500 fl. belassen werden soll.

Die Budgetcommission stellt daher den Antrag:

„Den wirklichen Effektivetat der Besoldungen des Ministeriums des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit 26,800 fl. zu bewilligen und in das Budget für die Jahre 1844 und 1845 aufzunehmen."

v. Itzstein (Vorstand der Budgetcommission) theilt vollkommen die in den verschiedenen vorhergehenden Reden über die deutschen Zustände ausgesprochenen Ansichten und Wünsche, in welchen ein so edler Geist des Patriotismus herrscht — und geht zu den trockneren materiellen Interessen über; er zergliedert näher die in dem Antrag der Commission zusammentreffenden Punkte, von denen der Bericht redet und führt am Ende seines Vortrags aus, wie es nur vortheil-

haft seyn könne, wenn bloß der Betrieb oder die Uebersicht über die Eisenbahn bei dem Ministerium des Auswärtigen bleibe, die fernere Unterhaltung aber nicht damit verbunden werde.

Finanzminister v. Böckh und Staatsminister v. Dusch suchen die unabweisliche Nothwendigkeit der geforderten Mehrbewilligung nachzuweisen, welche durch die im Interesse der Geschäftsbesorgung gebotene Vermehrung des Personals begründet sei. Letzterer erklärt, daß es durchaus unentbehrlich sei, außer dem gegenwärtigen Effectivetat von 26,800 fl., auf deren Bewilligung die Commission antrage, noch die Besoldung eines Secretärs mit 1,000 fl., eines Revisors mit 1,000 fl. und für mögliche Zulagen 500 fl., im Ganzen also 39,300 fl. zu bewilligen, also 400 fl. weniger, als im Budget verlangt wird.

Weller anerkennt zwar im Ganzen eine dem Ministerium des Auswärtigen zugewachsene Geschäftsvermehrung und die daraus entspringende Vergrößerung des Personals, begründet aber die Ansicht, daß gerade dadurch allein die so nothwendige Ersparniß eintreten könne, wenn die bisherige Baubehörde auch hinfort die Unterhaltung der Bahn besorge, indem nur dadurch dem Mißstand eines doppelten Personals vorgebeugt werden könne.

Geh. Legationsrath v. Marschall: Die Regierung habe sich nach reiflicher Erwägung davon überzeugt, daß der Betrieb der Eisenbahn in der engsten Verbindung mit der Postverwaltung stehe und deßhalb derselben Behörde anvertraut werden müsse, welches sich auch bisher als das Ersprießlichste gezeigt habe. Betrieb und Erhaltung der Bahn, abgesehen von Neubauten und großen Reparaturen, seien nicht wohl zu trennen; — jedenfalls würden, bevor man irgend eine Aenderung eintreten lassen dürfte, weitere Erfahrungen nothwendig sein.

Sander hält es für das Zweckmäßigste und Natürlichste, die Anstalt unter das Ministerium des Innern zu stellen, wo dann dieselbe Behörde über Betrieb, Unterhaltung und Neubauten entscheide.

Finanzminister v. Böckh kann es durchaus nicht zweckmäßig finden, wenn dem ohnehin mit Geschäften überladenen Ministerium des Innern noch weitere Geschäfte zugewiesen werden sollten; — rücksichtlich des weiter anzustellenden Revisors führt er aus, wie derselbe zu der Controlirung und Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens unumgänglich nothwendig sei, und die Regierung müsse sich jedenfalls verpflichtet halten, einen solchen anzustellen.

Vogelmann setzt gleichfalls die Nothwendigkeit einer solchen weiteren Anstellung auseinander, indem der weitere Revisor vorzugsweise dem wirthschaftlichen Referenten in der Controlirung des Kassen- und Rechnungswesens bei der Oberpostdirection beistehen solle, und trägt auf Bewilligung der dafür geforderten 1,000 fl. an. Der Redner detaillirt ferner die Ansichten der Commission in Bezug auf die Trennung der Unterhaltung und des Betriebs der Bahn, kann sich aber mit der Ueberweisung einer solchen an das Ministerium des Innern, dessen Geschäftsüberhäufung bekannt sei, nicht befreunden. Schließlich beantragt er den Spielraum von 500 fl., welchen die Minorität der Commission habe bewilligen wollen, dem Ministerium zu überlassen.

Regenauer unterstützt die Anträge des Abg. Vogelmann, hält es aber für überflüssig, über die Anstellung eines Revisors noch etwas Weiteres zu sagen, indem die Nothwendigkeit bereits bis zur Evidenz nachgewiesen sei. In Bezug auf die Trennung des Betriebs und der Unterhaltung theilt er nicht die Ansicht des Commissionsberichts, und eine Ueberweisung an das Ministerium des Innern wäre ihm weiter nichts als ein kurzes Provisorium, welches bald zu einem besondern Ministerium der öffentlichen Arbeiten führen würde.

Weizel schließt sich dem Antrage des Abg. Vogelmann an, bemerkt aber, daß die Commission mit Recht die Irregularität herausgehoben habe, daß eine Kanzlistenbesoldung vertheilt worden sei, während jetzt wieder eine neue derartige Besoldung verlangt werde. War der Kanzlist nothwendig, so hätte er beibehalten werden müssen und die Besoldung nicht vertheilt werden sollen, daß aber der Kanzlist nothwendig war, geht aus dem Verlangen des Ministeriums hervor.

Geh. Legationsrath v. Marschall erkennt zwar den Grundsatz als richtig an, erläutert aber, wie der größte Theil jener vertheilten Besoldung einem für den Dienst nothwendigen zweiten Sekretär hätte gegeben werden müssen.

Weizel beruhigt sich, da der Grundsatz wenigstens anerkannt worden sei.

Die Kammmer beschließt hierauf:

1) den Commissionsantrag (Bewilligung von 26,800 fl.) anzunehmen;
2) für einen Revisor weitere 1,000 fl., so wie
3) 500 fl. für Zulagen überhaupt zu bewilligen.

Der Antrag auf Bewilligung von weiteren 1,000 fl. für einen zweiten Sekretär wird verworfen.

In dem nachträglichen Budget wird unter dem obenbezeichneten Titel für den Minister des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine Erhöhung der Repräsentationskosten von jährlichen 2,000 fl. (nämlich für

1844 ein Ratum von 1,333 fl. und für 1845 im vollen Betrag von 2,000 fl.) in Anspruch genommen.

In der Begründung dieses Anspruches wird bemerkt: daß die bisher für Repräsentation ausgesetzten 4,000 fl. mit dem deßfallsigen Aufwand nicht im Verhältniß stünden, und man deßwegen auf die bei wohlfeilen Zeiten bestandenen Repräsentationskosten von 6,000 fl. zurückkommen müsse.

Es ist allerdings richtig, daß von 1831 eine Reihe von Jahren für Repräsentation eine Summe von 6,000 fl. festgesetzt war. Diese Summe wurde nach den 1831er Kammerverhandlungen aus dem dort angegebenen Grunde, um überall mögliche Ersparniß eintreten zu lassen, auf 4,000 fl. herabgesetzt.

Die Majorität der Commission hält die Summe von jährlich 4,000 fl. für hinlänglich, und glaubt auf eine Erhöhung derselben auf 6,000 fl. um so weniger eingehen zu können, als sich die Ansprüche zu steigender Belastung der Staatskasse von andern Seiten her unabweisbar vermehren. Die von den Herren Regierungscommissären verlangten näheren Aufklärungen beschränkten sich auf die Wiederholung der gedruckten Motive, und konnten die Mehrheit der Budgetcommission um so weniger bestimmen, ihre Ansicht zu ändern, als neben der Ministerbesoldung von 9000 und 900 fl. für Wohnung, auch das ganze Meublement und Einrichtung der zur Repräsentation bestimmten Gemächer auf Staatskosten angeschafft, mithin die für Repräsentationskosten bewilligten 4,000 fl. keineswegs für dergleichen Zwecke zu verwenden, gewiß hinreichend seien.

Die Minorität der Commission dagegen spricht sich für die Bewilligung der verlangten Erhöhung aus, weil der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Pflicht habe, bei manchen Veranlassungen die Ehre des Staates in formeller Hinsicht zu vertreten, und ihm nicht zugemuthet werden könne, hierwegen Opfer aus eigenen Mitteln zu bringen, und weil er keine höhere Besoldung bezieht als die übrigen Minister, denen eine solche Pflicht zur Repräsentation nicht obliegt.

Der Antrag der Mehrheit der Commission geht dahin:

„Die als Erhöhung der Repräsentationskosten im nachträglichen Budget für 1844 geforderten 1,333 fl. und „und jene für 1845 mit 2,000 fl. nicht zu bewilligen".

Die Discussion über diesen Punkt fällt durch die vorhin gegebene Erklärung des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten weg; — indessen spricht Gottschalk die Anerkennung aus, daß durch den Verzicht des Herrn Ministers dem Lande 2000 fl. gespart würden, indem derselbe gerade das gethan, worauf der Abg. Bassermann in seiner gediegenen Rede bei Beginn der Discussion hingewiesen *), nämlich daß es Sache eines Jeden sei, an den Lasten zu tragen und den Zustand des Landes verbessern zu helfen.

§. 2. Gehalte.

Budgetsatz 2,200 fl. wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 3. Bureaukosten.

Der Voranschlag in dem vorhergehenden Budget beträgt 3,030 fl.

Für die bevorstehende Budgetperiode werden auf den Grund einer dreijährigen (1839, 1840 und 1842) Durchschnittsberechnung über den wirklichen Aufwand, welche die Summe von 3,421 fl. 36 kr. resultirt, angesprochen 3,500 fl.

Von Seite der hohen Regierung wird der erweiterte Geschäftskreis als Grund zur Annahme weiterer 79 fl. über die Durchschnittssumme unterstellt. Die Commission hält die Erhöhung des frühern Budgetsatzes von 3,030 fl. auf die ausgeworfene Summe, als auf dem durch die Durchschnittsberechnung nachgewiesenen wirklichen Bedürfniß beruhend, für hinlänglich begründet, und stellt deßhalb den Antrag:

„Auf Bewilligung des erhöhten Budgetsatzes mit jährlichen 3,500 fl."

Buhl findet den Aufwand zu hoch und glaubt, durch weise Sparsamkeit werde sich wohl auch mit dem frühern Budgetsatz von 3300 fl. auskommen lassen.

v. Itzstein fragt, aus welchem Etat die Zeitungen, die bei dem Ministerium ohne Zweifel in großer Anzahl gehalten würden, bezahlt werden.

Staatsminister v. Dusch erwiedert, daß dieses aus den Bureaukosten geschehe.

v. Itzstein. Wahrscheinlich werden diese Journale nur das Allgemeine und die Politik betreffen.

Hierauf wird der Commissionsantrag angenommen.

Schaaff nimmt Gelegenheit, den Wunsch auszusprechen, daß die Eisenbahn wenigstens bis an die Ufer der Murg noch im Laufe des Monats eröffnet werden möge. —

Sander könnte nicht billigen, wenn der Betrieb bis Rastatt und Oos erst nach Vollendung der Bahn nach Offenburg beginnen sollte, weil dadurch dem Lande nothwendig ein großer Theil der Einnahmen entgehen würde, er bittet deßhalb, denselben bald zu eröffnen, denn es werde überall mit Schmerzen darauf gewartet.

---

*) Welche wir leider nicht ausführlich zu geben im Stande waren.

Finanzminister v. Böckh glaubt, der Grund, warum man nicht schon morgen nach Rastatt fahre, werde darin liegen, weil dort bis jetzt noch die nöthige Lokalität fehle; wogegen Richter meint, wenn man die auf den Bau des Kehler Bahnhofs verwendeten Gelder, auf die noch fehlenden Remisen ꝛc. in Rastatt verwendet hätte, so könnten sie bereits fertig sein.

Welcker schließt sich Sanders Wunsch an und fügt die Bemerkung bei, daß es auffallen müsse, wie, im Vergleich mit anderen Eisenbahnen, die unsrige ganz außerordentlich langsam hergestellt werde; es sei deßhalb die — falsche oder richtige — Ansicht im Publikum verbreitet, daß gewisse Bahnstrecken auf eine auffallende Weise vernachlässigt würden, während andere Stellen, wobei noch viel größere Schwierigkeiten zu überwinden, eine besondere Beförderung erhielten, was man dem Mangel einer energischen Aufsicht von Seiten der Centralbehörde zuschreibe. Eine Privatgesellschaft wäre sicher schon längst damit fertig. — Auch dürfe man nicht blos auf den Ertrag dieser kleinen Strecke dabei rechnen, sondern es werde sich bald zeigen, daß auf der ganzen Bahn, je weiter sie gehe, desto größerer Andrang statt finde.

Finanzminister v. Böckh. Da an vielen Orten, selbst nach dem Verlangen der Kammer, gleichzeitig habe gebaut werden müssen, so sei es natürlich, daß die zusammenhängende Strecke nicht größer sein könne, als gegenwärtig.

Sander würde in der Beschleunigung des Betriebs bis Rastadt eine Garantie für das Oberland finden, daß möglichst bald derselbe für die ganze Bahn überhaupt statt finden solle.

Staatsminister v. Dusch glaubt, daß man bis den 1. Mai nach Oos werde fahren können.

Rindeschwender spricht den allgemeinen Wunsch möglichster Beschleunigung aus; ausführen könn man die Sache, sobald man nur Lust dazu habe. An einem Absteigquartier fehle es auch nicht, obgleich es nicht allzubequem sei, jedoch könnte schon in acht Tagen ein nothdürftiger Aufenthaltsort hergestellt werden.

Finanzminister v. Böckh hofft ebenfalls, daß schon in acht Tagen die Fahrten beginnen können, da der Postdirektion eben so viel daran liege, als den verehrlichen Mitgliedern, welche gern nach Rastadt fahren möchten.

Gottschalk findet die Hauptsache darin, daß man bald nach Kehl fahren könne; dort bestehe ein provisorischer Bahnhof, wo man auf- und absteigen könne; wie diejenigen, die unterwegs auf- und absteigen, dies bewirken können, und ob sie auf die eine oder die andere Weise fortgeschafft werden, sei gleichgültig. Indessen werde auch noch ein Aufenthalt dadurch verursacht werden, daß die Bahnschienen gegen den Stationsplatz an der Kreuzstraße anders zu legen seien. Er habe dies sehr bedauert und wahrgenommen, daß man nie im Sinne gehabt, über die Straße hinüber zu fahren, und die Idee eines Bahnhofs am Rhein sei nothwendig erst später gekommen. Der von dem Herrn Finanzminister erwähnte Wunsch der Kammer, daß an mehreren Orten zugleich gearbeitet werden solle, habe sich nur auf den Isteiner Klotz bezogen. An ein paar Wochen früher oder später liege ihm nicht viel, allein er müsse aufrichtig gestehen, daß er eine Vorlage der Gründe der Regierung erwartet hätte, warum, gegen den einstimmigen Wunsch der Kammer, nunmehr doch die Richtung nach Basel eingeschlagen werde. Bis diese geprüft gewesen, hätte man die dort beschäftigten Arbeiter zur frühern Vollendung der Bahn in der Richtung nach Kehl zum Nutzen der Staatskasse und des Publikums verwenden können.

Finanzminister v. Böckh glaubt, dieser Gegenstand werde an einem andern Ort zur Sprache gebracht werden müssen.

Jörger könnte ebenfalls nur bedauern, wenn die Bahn nicht bis zum 1. Mai nach Oos eröffnet werden sollte.

### Tit. II. Gesandtschaften und Konsulate.

### §. 4. Besoldungen und Bureaukosten der Gesandtschaften.

Für den Gesammtaufwand wird, gleich der vorhergehenden Budgetperiode, die Summe von 60,000 fl. angesprochen.

Der gegenwärtige Effektivetat beträgt:

| | | Besoldungen. | Bureaukosten. |
|---|---|---|---|
| 1. Für die Gesandtschaft in Wien: | | | |
| Ein Gesandter . . | 18,000 fl. | | |
| Ein Legationssecretär | 2,400 „ | | |
| | | 20,400 fl. | 1,200 fl. |
| 2. In Berlin: | | | |
| Ein Gesandter . . . . . | | 7,000 „ | 600 „ |
| 3. In Paris: | | | |
| Ein Ministerresident | 10,000 fl. | | |
| Ein Legationsrath . | 2,800 „ | | |
| | | 12,800 „ | 1,100 „ |
| 4. In München: | | | |
| Ein Ministerresident . . . . | | 8,000 „ | 400 „ |
| 5. In Stuttgart: | | | |
| Ein Geschäftsträger . . . . . | | 5,000 „ | 300 „ |
| 6. Bei der Schweiz: | | | |
| Ein Ministerresident . . . . . | | — | 200 „ |
| | | 53,200 fl. | 3,800 fl. |
| | | 57,000 fl. | |

| | |
|---|---|
| Summe, obige | 57,000 fl. |
| Hiezu das Diäten-Aversum für den Rath des Ministeriums, welcher die Geschäfte der Gesandtschaft in der Schweiz besorgt | 1,000 „ |
| | 58,000 fl. |

Die Commission beabsichtigt, nur diesen Aufwand mit Zuschlagung weiterer 500 fl., als einigen Spielraum, zu bewilligen, und schlägt der Kammer, in Erwägung, daß die Ausgabe von 1,500 fl. für einen Geschäftsträger in Rom, welche bei der Regulirung des früheren Budgetsatzes zu berücksichtigen war, nunmehr wegfällt, vor:

„Für Besoldung, Gehalte und Bureaukosten der Gesandtschaften jährlich 58,500 fl. zu bewilligen und in das Budget von 1844 und 1845 aufzunehmen."

Staatsminister v. Dusch begründet die Nothwendigkeit der Forderung, welche so niedrig gestellt sei, daß sie die äußerste Grenze erreicht habe, und hält es nicht nur des Bedürfnisses, sondern seiner eigenen Ehre wegen für nothwendig zu erklären, daß die Regierung sich auf eine geringere Summe nicht einlassen könne.

Regenauer macht den Antrag des Ministers zu dem seinigen. Es habe von jeher die strengste Sparsamkeit bei diesem Ministerium geherrscht, und die Kammer werde überzeugt sein, daß der Herr Minister neben den Interessen des Staats, welche hier besonders zu vertreten seien, auch auf die Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen und keine Ausgaben veranlassen werde, die nicht durch höhere Rücksichten geboten seien.

Weller. Nur der eingegangene Gesandtschaftsposten in Rom sei abgezogen, diese Stelle nicht besetzt, also auch kein Bedürfniß einer höhern Summe vorhanden.

Finanzminister v. Böckh wendet ein, daß man nach dieser Theorie am Ende alle Gesandtschaften wegbringen könnte.

Rindeschwender. Wäre auch gar kein Fehler.

Weller. Der Fall, von dem der Hr. Finanzminister spricht, kann nicht eintreten, denn wir sind selbst so gescheidt, daß wir nicht so weit gehen.

Finanzminister v. Böckh. Wenn sich wieder Jemand zeigt, der die Stelle in Rom um 1500 fl. annimmt, so wird man sie auch wieder besetzen.

Sander. Es sind Viele in der Kammer, welche glauben, man habe an einem Gesandten in Frankfurt genug.

Finanzminister v. Böckh. Man kann sich in solchen Dingen nicht nach den Meinungen Einzelner, sondern nur nach der Meinung der Welt richten.

v. Itzstein. Im Jahr 1831 habe man beschlossen, an viele Plätze statt Gesandte, Geschäftsträger zu schicken, und die Regierungscommission habe, beseelt von dem Interesse, allgemeine Ersparnisse eintreten zu lassen, keinen Widerstand entgegen gesetzt. Er enthält sich, einen Antrag hierauf zu stellen, setzt dagegen die im Commissionsbericht enthaltenen Gründe der Verweigerung einer Mehrbewilligung auseinander, welche sich auf das Eingehen des Gesandtschaftspostens in Rom und auf das für die Besorgung der Geschäfte in der Schweiz angenommene Diätenaversum stützen. Für unvorherzusehende Ausgaben wolle die Commission 500 fl. bewilligen. Unerwartete Ausgaben, welche die Kammer später für gerechtfertigt anerkenne, habe sie auch immer nachträglich bewilligt; eine Regel müsse aber da sein, die jedem Minister den gewöhnlichen Gang bezeichne, den er einzuhalten habe, das Außergewöhnliche werde die Kammer später genehmigen.

Rettig spricht sich gleichfalls für Bewilligung der geforderten Summe aus.

Der Antrag des Abg. Regenauer, die Position auf 60,000 fl. zu erhöhen, wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit 27 Stimmen gegen 29 verworfen.

Dafür stimmten: Böhme, Dahmen, Fauth, Hägelin, Herrmann, Junghanns, Knittel, Lang, Leiblein, Lichtenauer, Litschgi, Löffler, Metzger, v. Neubronn, Nombride, Platz, Posselt, Regenauer, Rettig, Rothermel, Schaaff, Seltzam, v. Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag, Weizel.

Dagegen stimmten: Bader, Bassermann, Baum, Bissing, Blankenhorn, Bleidorn, Buhl, Dörr, Gerbel, Goll, Gottschalk, Grether, Hecker, Hundt, Jörger, v. Itzstein, Lenz, Mathy, Meier, Metz, Müller, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller, Welte, Zittel.

Der Commissionsantrag ist mithin angenommen.

§. 5. Aufwand für die Konsulate 3000 fl.

Die Commission verkennt keineswegs, daß die Konsulate, sowohl in Ansehung der Auswanderungen, als auch der Förderung der Handelsinteressen, und hauptsächlich auch in Bezug auf die Unterstützung der Staatsangehörigen im Auslande, sehr wohlthätig wirken können, und will deßhalb den durch Vermehrung derselben nothwendig erhöhten Budgetsatz auch nicht beanstanden, in der Hoffnung jedoch, daß der beabsichtigte Zweck auch erreicht werde. Hiebei kann sie übrigens die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es auffallend sei, daß der Konsul in London ein nicht unbedeutendes Aversum bezieht, ohne zu Unterstützung bilfsbedürftiger Auswanderer oder Staatsangehöriger irgend eine Verpflichtung zu haben, wie dieß doch bei dem in New-York der Fall ist.

Die Commission schlägt der Kammer vor:

„als Aufwand für die Konsulate für 1844 und 1845 die jährliche Summe von 3000 fl. zu bewilligen."

v. Itzstein spricht hiebei den Wunsch aus, es möchten die vielseitigen, in Briefen und öffentlichen Blättern ausgesprochenen Klagen, daß sich die deutschen Consuln für Paßgeschäfte und andere Arbeiten sehr viel Geld von Denjenigen bezahlen ließen, welche ihrer Dienste bedürfen, durch geeignete Maßregeln der Regierungen beseitigt werden, und bedauert ferner, daß Gelder, welche ursprünglich zum Zweck der Unterstützung Ausgewanderter bewilligt wurden, zu Besoldungen an Consuln verwendet worden seien.

Geh. Legationsrath v. Marschall und Finanzminister v. Böckh erklären, weder direkte noch indirekte Klagen seien je über die badischen Konsuln eingelaufen; — die Besoldungsfixirung für die Stellen in Newyork und London seien durch die Noth und besondere Umstände geboten.

v. Itzstein hält es für Pflicht der Regierung, jedenfalls von demjenigen Gebrauch zu machen, was man höre.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Tit. III. Bundeskosten.

§. 6. Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten der Bundestagsgesandtschaft, nach dem hiefür bestehenden, mit dem wirklichen Aufwand konformen Budgetsatz, ausschließlich des in das Militärbudget gehörigen Aufwandes der Militär-Commission, 16,400 fl.

Der Antrag der Commission:

„es wolle die Kammer für Besoldungen, Gehalte und „Bureaukosten der Bundestagsgesandtschaft die jährliche „Summe von 16,400 fl. für jedes der Budgetjahre „1844 und 1845 bewilligen,"

wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

§. 7. Beiträge zu den Bundeslasten.

Als solche werden durch das Budget jährlich 7,000 fl. gefordert. Davon sind 2,000 fl. als gewöhnlicher Beitrag zu den Bundeskanzleikosten bestimmt. Die weiteren 5,000 fl. werden, wie die von den Herren Regierungskommissären erhaltene schriftliche Mittheilung besagt, zu Bestreitung der verschiedenen übrigen Kosten für allgemeine Bundeszwecke angesprochen; namentlich zu den gemeinsam zu tragenden Kosten für Commissionen, für das Bundeskassenwesen und außerordentliche Sicherheitsmaßregeln. Ein nicht unbedeutender Theil des Aufwandes für außerordentliche Sicherheitsmaßregeln ist durch die fremde Garnison in Frankfurt verursacht worden, und da solche nunmehr zurückberufen ist, ist, so wird eine Minderung dieses Aufwandes mit Bestimmtheit zu erwarten seyn, weßwegen die Commission eine Herabsetzung des angesprochenen Budgetsatzes auf 3,000 fl. für angemessen erachtet.

Der künftigen Kammer muß es alsdann vorbehalten bleiben, bei der Prüfung der Rechnungsnachweisungen eine detaillirte Bezeichnung dieses Aufwandes zu verlangen, da die Großh. Regierungskommission bei der Begründung der vorstehenden Forderung die Zwecke, für welche der Aufwand gemacht werden soll, nur ganz allgemein angegeben hat.

Der Antrag der Commission ist demnach:

„die Kammer wolle als Beitrag zu den Bundeskosten, einschließlich des gewöhnlichen Beitrags zu den Bundeskanzleikosten, für jedes der Jahre 1844 und 1845 die Summe von 5,000 fl. bewilligen."

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Unter diesem Titel werden in Anspruch genommen 18,000 fl.

Der Budgetsatz betrug früher 10,000 fl., welche Summe im vorigen Budget auf 9,000 fl. herabgesetzt wurde, weil die Kosten für die Konsulate mit 2,000 fl. ausgeschieden und nunmehr unter einer besondern Position aufgeführt sind. Es soll der Voranschlag in dem Budget für 1844 und 1845 um die Summe von 9,000 fl. erhöht werden. Zur Begründung dieser Erhöhung wird sich in der Regierungsvorlage auf eine zehnjährige Durchschnittsberechnung bezogen, wornach der wirkliche Aufwand auf jedes Jahr der von 1831 bis 1840 angenommenen Durchschnittsperiode 18,169 fl. 18 kr. beträgt.

Ueberzeugt, daß unter dem Gesammtaufwande, aus welchem die Durchschnittsquote gezogen ist, mancherlei Ausgaben begriffen sind — wir wollen u. A. hier der bedeutenden Rheingrenzberichtigungskosten erwähnen, — welche in der nächsten Zukunft nicht wieder vorkommen, hält die Commission den vor der letztabgewichenen Budgetperiode eine lange Reihe von Jahren angenommenen Budgetsatz von 10,000 fl. für hinlänglich, und stellt daher den Antrag an die Kammer:

„für verschiedene und zufällige Ausgaben die jährliche Summe von 10,000 fl. für 1844 und 1845 zu bewilligen."

Finanzminister v. Böckh führt aus, daß die 5,000 fl., an welchen die Commission 2,000 fl. sparen wolle, das Resultat einer auf zehnjährigen Durchschnitt gegründeten Forderung seien, und wenn auch allerdings die Kosten für die fremde Garnison in Frankfurt wegfallen, so könne an die Stelle einer solchen zufälligen Ausgabe möglicherweise gleich wieder eine andere treten — und besteht deßhalb auf der ursprünglichen Forderung.

Die Forderung von 18,000 fl. beruhe gleichfalls auf einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung; die dabei zu Grunde gelegten, von der Commission als solche, deren Bezahlung nicht mehr vorkommen werde, bezeichneten Positionen, auf welche sie ihre Reduktion basire, seien so gering, daß sie kaum in Betracht kommen könnten. Der Aufwand für

die früher unter dieser Rubrik gelaufenen Konsulate betragen im 10jährigen Durchschnitt nur 194 fl. 15 kr., die Kosten für die Rheingrenzberichtigung (mit Ausnahme früherer Fälle, welche nicht in die Durchschnittsperiode von 1831/40 fallen) 618 fl. 33 kr., auch zeige der neuere jedes Jahr nöthig werdende Aufwand nur ein Erforderniß von 5 bis 700 fl. Allerdings habe der frühere Budgetsatz nur 10,000 fl. betragen, habe aber in 10 Jahren um 81,869 fl. überschritten werden müssen.

Welcker fragt, ob die außerordentliche Bundescomcommission in Beziehung auf Criminalprozesse aufgelöst sei, oder ob noch ein Rest davon bestehe. Wenn für dieselbe etwas unter den oben in Frage stehenden Kosten stecken würde, so müßte ihn dieß abhalten, auch nur einen Kreuzer zu verwilligen, indem er es, bei aller Bereitwilligkeit, unter Umständen Alles zu votiren, was der Bund direct kostet, für eine Gewissenssache, für ein wahres Verbrechen halten müßte, zu Gunsten eines Instituts zu bewilligen, durch welches eine wahre Kabinetsjustiz geübt und eine vollkommene Irregularität in unser Gerichtswesen gekommen sei. — Den Commissionsantrag hält er für durchaus gegründet, denn verschiedene Sicherheitsmaßregeln seien wirklich weggefallen und wenn neue Einrichtungen von der Art getroffen werden sollten, wie er sie eben beklagt, so möchte er nicht im voraus irgend etwas dafür bewilligen. Mit allem schuldigen Respekt, so weit man ihn von einem deutschen Menschen gegen den deutschen Bund verlangen könne, erkläre er doch, daß um Vertrauen in Anspruch zu nehmen, auch Vertrauen nothwendig sei, einer Nationalbehörde aber, welche sich in Dunkel hülle und ihre Protokolle nicht ein Mal lesen lassen wolle, gebe er kein Vertrauensvotum, denn er würde dadurch gegen die Ueberzeugung von tausend und aber tausend Deutschen anstoßen.

Staatsminister v. Dusch erklärt, von den Kosten für diese Commission sei auf Baden nichts gekommen, übrigens habe sie zu ihrer Zeit gute Dienste geleistet und es sei nur zu wünschen, daß kein Anlaß mehr zu solchen Maßregeln gegeben werde.

Schaaff macht den Antrag des Finanzministers, die verlangte Summe zu bewilligen, zu dem seinigen, indem er nach allen eingesehenen Materialien jetzo die Forderungen von 7000 fl., resp. 18,000 fl. für durchaus begründet halten muß.

Weller. Ueber die fraglichen 5,000 fl. habe die Commission eine Specification verlangt, welche aber eben so ungenügend sei, als die von dem Hrn. Finanzminister gegebene Erläuterung, — deßhalb müsse dem zehnjährigen Durchschnitt eine unbekannte Größe zu Grunde liegen, und wenn die Kammer den ganzen Betrag bewilligen sollte, so müßte die Sache zuerst an die Commission zurück, damit dort eine Vorlage darüber gemacht werde, zu was diese 7,000 fl. nothwendig seien. — In Bezug auf die geforderten 18,000 fl. hält er eine Erhöhung für das Allergefährlichste: ja, je größer der Spielraum, um so größer würden auch die Ausgaben seyn; am Ende handle es sich doch nur darum, ob eine Tabatiere von 1,000 fl. oder von 2,000 fl. gegeben werde.

v. Itzstein. Die Nachweisungen seien so ungenügend, daß wenn der Hr. Finanzminister auf seiner Forderung beharre, er ein spezielles Verzeichniß über die Ausgaben mittheilen möge, damit die Commission nochmals darüber berathen und die Kammer entscheiden könne, ob sie nothwendig seien.

Finanzministrr v. Böckh. Eine solche Specification gebe es nicht, weder bekomme das Finanzministerium eine solche von dem Ministerium des Auswärtigen, noch dieses eine derartige von dem Bundestag; es müsse eben das bezahlt werden, was nach der Bundesmatrikel umgelegt würde.

v. Itzstein kann dagegen nicht glauben, daß der Herr Finanzminister, der doch sonst genau auf das sehe, was ausgegeben werde, in diesem Falle ohne weiteres blind zahlen werde, ebensowenig daß der badische Gesandte in Frankfurt nicht wissen sollte, wofür diese Gelder speziell bezahlt werden.

Ministerialrath v. Marschall gibt an, daß die von der Bundesmatrikularkasse zu tragenden Kosten hauptsächlich die Ausgaben für Militär- und Civilcommissionen, des Bundeskassenwesens und für außerordentliche Sicherheitsmaßregeln seien.

Die Diskussion über diesen Punkt wird noch eine Zeitlang fortgesetzt; außer dem Vorstand der Budgetcommission und den Regierungskommissären nehmen die Abg. Regenauer und Welcker daran Theil.

Die Kammer beschließt hierauf, „den §. 7 in Betreff der Bundeslasten zu näherer Erläuterung an die Commission zurückzuweisen."

In Beziehung auf die Rubrik „verschiedene und zufällige Ausgaben" wird die Forderung der Regierung abgelehnt.

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß die Regierung zu einer solchen Abänderung ihres Etats die Zustimmung nicht gebe, ein Budget aber nur im Weg der Vereinbarung zu Stande komme.

v. Itzstein. Das können wir nicht ändern.

Der Commissionsantrag wird hierauf von der Kammer angenommen.

In dem nachträglichen Budget ist für Urkundensammlung für die Haus- und Landesgeschichte auf eine noch nicht genau zu bestimmende Reihe von Jahren ein jährlicher Zuschuß aus der Staatskasse von 2,000 fl. aufgenommen, in der Art, daß für 1844 1,333 fl. und für 1845 die volle Summe von 2,000 fl. in Auswurf gebracht ist.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Bewilligung der im nachträglichen Budget geforderten Summe hier zu umgehen, dagegen der Regierung zu überlassen, eine besondere Vorlage mit ausführlicher Begründung der Sache und des Aufwandes der Kammer zur Berathung in dem außerordentlichen Budget vorzulegen;"

welchem die Kammer beitritt.

v. Itzstein fragt, ob wirklich dem abgezogenen Minister des Auswärtigen, kraft eines Staatsministerialrescripts zu Vervollständigung seiner Einrichtung 6,000 fl. ausbezahlt worden, aus welchem Etat diese Bezahlung erfolgt und warum sie nicht in das Budget aufgenommen sei. Hierauf gibt der Finanzminister die Erklärung, daß die Bezahlung aus dem Etat für verschiedene und außerordentliche Ausgaben erfolge und man nicht alle einzelne Ausgaben in's Budget aufnehmen könne.

Staatsminister v. Dusch erklärt, daß die Regierung auf die Verweigerung der von ihr geforderten Positionen nicht eingehen könne, sondern darauf beharren müsse.

Bassermann: Alsdann können wir auf das ganze Budget nicht eingehen.

Der Präsident verliest hierauf folgendes Rescript.

„Das großherzogliche Staatsministerium
an
„die zweite Kammer der Ständeversammlung."

„Der zweiten Kammer der Ständeversammlung theilen wir in Erwiederung ihres Schreibens vom 5. v. M. in Betreff der Urlaubsverweigerung des erzbischöflichen Ordinariats an den zum Abgeordneten des dritten Aemterwahlbezirks erwählten Pfarrer Kuenzer in Konstanz, im Anschlusse eine Abschrift des Staatsministerialbeschlusses vom 24. August 1842, Nr. 1310, mit dem Bemerken mit, daß wir die darin ausgesprochene Ansicht über die der Kirchenbehörde kraft des gemeinen sowohl als unseres partikularen Kirchenrechts zustehende Befugniß, einem zum Abgeordneten gewählten Kuratgeistlichen die Erlaubniß, sich Behufs seines Eintritts in die Kammer von dem Orte seiner Pfründe zu entfernen, je nachdem sie es mit dem Interesse der Kirche für vereinbarlich hält oder nicht, zu ertheilen oder zu versagen, fortan für richtig halten und daher auch nicht davon abweichen können.

„Wie wir einerseits einem wirklichen Mißbrauche der Kirchengewalt, wenn und wo er sich kund geben mag, jederzeit nachdrücklich zu begegnen wissen werden, eben so werden wir dagegen andererseits uns stets für verpflichtet halten, der Kirchenbehörde in Ausübung ihrer rechtlichen Befugnisse allen Schutz angedeihen zu lassen, den sie von der Staatsgewalt zu erwarten berechtigt ist; indem nur auf diesem Wege friedliches Einverständniß zwischen Staat und Kirche, zum Frommen beider, dauernd erhalten werden kann.

„Je fester wir nun aber überzeugt sind, daß das erzbischöfliche Ordinariat durch die in Frage stehende Urlaubsverweigerung die Gränze seiner Gewaltsbefugniß in keiner Weise überschritten habe, desto weniger vermögen wir eine verfassungswidrige Behinderung des Eintritts des Abgeordneten Kuenzer in die Kammer darin wahrzunehmen, gegen welche die Staatsgewalt einzuschreiten verpflichtet oder berechtigt sein könnte. Wir mußten vielmehr im Gegentheil eben deßwegen, weil wir der Rechtsüberzeugung Raum geben, daß das erzbischöfliche Ordinariat nur von seinem Rechte Gebrauch machte, uns bewogen finden, auch die neuerliche Beschwerde des Pfarrers Kuenzer gegen die Verfügung des erzbischöflichen Ordinariats vom 29. Dezember v. J., unter Hinweisung auf unsere frühere Entschließung vom 24. August 1842, durch eine Verfügung vom Heutigen ebenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

„Indem wir die zweite Kammer hiervon in Kenntniß setzen, zweifeln wir nicht, daß dieselbe in richtiger Würdigung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die rechtliche Nothwendigkeit des von uns eingehaltenen Verfahrens nicht mißkennen werde."

„Karlsruhe, den 10. April 1844.

„(Unterz.) Frhr. v. Rüdt."

„Nr. 1310. Dem Ministerium des Innern wird in Betreff des Rekurses des Pfarrers Kuenzer zu Konstanz wegen des ihm von Seiten des erzbischöflichen Generalvikariats verweigerten Urlaubs, auf seinen Vortrag vom 13. d. M., Nr. 8599, zu erkennen gegeben: Die Bestimmung des Kirchenrechts, daß Kuratgeistliche sich nur mit Erlaubniß ihrer Kirchenobern von dem Sitz ihrer Pfründe entfernen dürfen, ist auch durch den §. 32 der zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die katholische Kirche ergangenen höchsten Verordnung vom 30. Januar 1830 sanctionirt, und es ist somit außer Zweifel, daß Pfarrer Kuenzer, um seine Pfarrei behufs seines Eintritts in die Ständeversammlung

verlassen zu können, der Beurlaubung von Seiten der kirchlichen Oberbehörde allerdings bedürftig ist.

„Wenn nun gleichwohl anerkannt werden muß, daß in der Wahl eines Kuratgeistlichen zum Abgeordneten eines Wahlbezirks je nach den Umständen ein hinreichender Grund liegen kann, die geistliche Oberbehörde zu bestimmen, denselben für die Dauer eines Landtags von der Verpflichtung zur Residenz zu entbinden; so läßt sich darum noch keineswegs behaupten, daß eine solche Wahl einen schlechthin nothwendigen Bestimmungsgrund zur Beurlaubung des Gewählten für die gedachte Behörde abgebe. Um der auf ihn gefallenen Wahl folgen zu können, ist es nicht genug, daß der Gewählte die Eigenschaften, welche nach §. 37 der Verfassungsurkunde die Wählbarkeit der Staatsbürger überhaupt und der Staats- und Kirchendiener insbesondere bedingen, in sich vereinigt, sondern es müssen auch die seinem Eintritte in die Ständeversammlung in irgend einer andern Beziehung, sei es dienstlicher oder sei es sonstiger Verhältnisse wegen, etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden. Ob und wie dieß aber zu bewirken sei, hängt jeweils von den Umständen des einzelnen Falles, und, in so fern die Hindernisse aus dienstlichen Verhältnissen eines Staats- oder Kirchendieners herrühren, von der Beurtheilung und Entscheidung der competenten Oberbehörde ab.

„Wenn daher das erzbischöfliche Generalvikariat im gegebenen Falle aus individuellen Verhältnissen Besorgnisse schöpfte, welche ihm die Verweigerung des von dem Pfarrer Kuenzer nachgesuchten Urlaubs aus Rücksichten räthlich erscheinen ließen, die es im Interesse der Seelsorge eintreten zu lassen für nöthig hielt (was lediglich seinem eigenen Ermessen anheimgestellt bleiben muß), so kann dasselbe dieser Urlaubsverweigerung wegen nicht von ferne der Vorwurf eines Mißbrauchs seiner geistlichen Gewalt treffen, vermöge welchem, nach §. 36 der oben erwähnten höchsten Verordnung, ein Rekurs an die Staatsbehörde als zulässig erscheinen könnte.

„In Betracht dessen wird die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni d. J., Nr. 6720, wodurch der von dem Pfarrer Kuenzer gegen die Beschlüsse des erzbischöflichen Generalvikariats vom 13. und 27. Mai d. J. ergriffene Rekurs verworfen wurde, hiemit lediglich bestätigt, wodurch der Rekurrent zu bescheiden ist.

„Die vorgelegten Akten gehen im Anschlusse wieder zurück. Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe. den 24. August 1842.

gez. Frhr. v. Rüdt."

Welcker beantragt, dasselbe in die Abtheilungen zur nöthigen Begutachtung zu verweisen. Der Antrag wird von vielen Seiten unterstützt.

Bei der Abstimmung ergibt sich Stimmengleichheit (27 gegen 27) worauf sich der Präsident für den Antrag des Abg. Welcker entscheidet.

---

## Nachtrag.

Schaaff übergibt eine Petition des Thierarzts Henrich von Mosbach, um Besserstellung der Thierärzte durch Regulirung firer Gehalte aus der Staatskasse.

Schluß der Sitzung.

---

Tagesordnung auf Samstag den 20. April, Vormittags 9 Uhr.

Diskussion des Commissionsberichts über das Staatsministerialrescript vom 2. März 1844.

# Commissions-Bericht

zu

## dem Erlasse des großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. März 1844, veranlaßt durch die Besprechung der Frage, ob es zuläßig sei, daß ein deutscher Bundesfürst den Eid der Unterthänigkeit einem auswärtigen Fürsten leiste?

Erstattet von dem Abg. **Bader**.

---

Meine Herren!

Wie Ihnen bekannt, wurde in der 35. öffentlichen Sitzung dieser Kammer ein Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums verkündet: *)

Sie haben in der nämlichen Sitzung beschlossen, diesen Erlaß zur geschäftsordnungsmäßigen Berathung und Berichtserstattung an die Abtheilungen zu verweisen. In Folge dessen bin ich mit der letzteren beauftragt worden.

Dieser Erlaß berührt und bestreitet die Rechte der Kammer in zweifacher Beziehung, nämlich:

1. durch die Behauptung, die Kammer sei nicht befugt, Angelegenheiten und Verhältnisse anderer deutschen Bundesstaaten oder des deutschen Bundes selbst zum Gegenstand ihrer Berathung zu machen;
2. durch das Verbot des Druckes ihrer Verhandlungen über den in Frage befindlichen Gegenstand.

Die unter Ziffer 1 berührte Frage war schon oft Gegenstand der Verhandlungen in dieser Kammer. Im Jahre 1831 hatte der Abgeordnete Welcker eine Motion über die Vervollständigung der Entwicklung des deutschen Bundes zur bestmöglichen Verwirklichung deutscher Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit angekündigt. Als die Motion in der Kammer begründet werden sollte, wurde von der gr. Regierungscommission dagegen Einsprache erhoben. Die Kammer beschloß aber, dieser ungeachtet, die Begründung anzuhören, und hörte sie auch wirklich an, was ein höchstes Rescript an die Kammer zur Folge hatte, wodurch ihr das Recht, den deutschen Bund betreffende Angelegenheiten zu berathen, bestritten wurde.

Auf einen, von dem Abgeordneten Duttlinger darüber erstatteten umfassenden Bericht beschloß die Kammer eine Verwahrung zu Protokoll, dahin gehend, daß sie die im Rescript ausgesprochene Ansicht von der Unzuläßigkeit der erwähnten Motion nicht anzuerkennen vermöge.

Als ferner im Jahr 1837 die in Hannover bis dahin bestandene Verfassung eigenmächtig aufgehoben wurde, so versuchte man, die sich in den süddeutschen Kammern dagegen erhebenden Stimmen da und dort dadurch zu unterdrücken, daß man den Kammern die Competenz, über die Angelegenheiten anderer deutschen Bundesstaaten zu sprechen und zu berathen, bestritt. Nichtsdestoweniger wurde die Hannöver'sche Frage in allen süddeutschen Bundesstaaten vielfach verhandelt und darüber Kammerbeschlüsse gefaßt. Bei uns geschah dieses zu verschiedenen Zeiten viermal, nämlich in den Jahren 1837, 1838, 1839 und 1841 wurde jedesmal auf den Antrag des Abgeordneten v. Itzstein nach längerer Verhandlung einstimmig beschlossen, die Großherzogliche Regierung zu bitten, für die Wiederherstellung der fraglichen Verfassung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wirken.

Wie jetzt, so suchte man auch damals die der Kammer entgegengehaltene Incompetenz damit zu begründen, daß man sagte, es könne an und für sich nicht angehen, daß sich die Kammern mit den Angelegenheiten anderer Bundesstaaten befassen, und es sei dieses auch schon nach den den Ständen durch die Verfassungsurkunde gezogenen Grenzen nicht zuläßig.

Wir antworten auf diese Einsprachen kurz Folgendes:

Die Kammer nimmt das Recht, Angelegenheiten und Verhältnisse anderer deutschen Bundesstaaten in das Bereich ihrer Berathungen zu ziehen, nur in so ferne in Anspruch, als jene Angelegenheiten und Verhältnisse einen Einfluß, eine Wirkung auf das eigene Land auszuüben geeignet sind. Wenn nun dieses aber der Fall ist, wenn durch irgend einen Vorgang in einem andern Staate unsere eigenen Zustände bedroht oder gefährdet sind, wenn wir selbst Nachtheile davon zu befürchten haben, so liegt doch gewiß kein vernünftiger Grund vor, warum wir nicht ebenso, wie bei uns unmittelbar berührenden Vorgängen befugt seyn sollten, die zur Abwendung der uns drohenden Nachtheile geeigneten Mittel innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken zu berathen.

Daß aber das in der diesseitigen 32sten Sitzung angeregte Verhältniß ein solches ist, das auch für uns nachtheilige Folgen haben kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. Hannover ist ein Bestandtheil des deutschen Bundes, und wenn dasselbe sich durch seinen König in einem Abhängigkeitsverhältniß von England befände, so wären dadurch nicht nur die Interessen von Hannover selbst, in so weit es ein solches haben muß, ein unabhängiger selbstständiger Staat

*) Siehe Landtagszeitung Nr. 66 S. 295.

zu sein, sondern es wären auch die Interessen aller übrigen deutschen Bundesstaaten, die Interessen des ganzen deutschen Bundes dadurch berührt und gefährdet. Die Entwicklung der deutschen Nationalität überhaupt, die Förderung der gemeinsamen geistigen und materiellen Interessen würden dadurch gehindert und gehemmt. Es liegt dieses in der Natur der Sache. Wenn von mehreren Gliedern eines zusammenhängenden Ganzen Eines gehindert ist, zu dem Allen vorgesteckten gemeinsamen Ziele vorzuschreiten, so werden dadurch auch die Schritte der übrigen gehemmt. Ist es wahr, was englische und deutsche Blätter bis dahin unumwunden behaupteten, und was Allem nach auch kaum zu bezweifeln sein wird, daß England Hannover von dem Beitritt zu dem deutschen Zollverein abgehalten, so liegt hierin wohl der sprechendste Beleg für die Richtigkeit unserer Behauptungen, daß wir nämlich durch das in Frage befindliche Verhältniß, wenn gleich nur mittelbar, aber doch sehr empfindlich, berührt werden, und noch empfindlicher berührt werden können. Man kann also der Kammer nicht entgegenhalten, daß dieses Verhältniß unser Land nicht berühre.

Die Einsprache, daß eine Erörterung solcher Angelegenheiten verfassungsgemäß nicht zuläßig sei, suchte man damit zu begründen, daß man sich auf die §§. 50, 53, 64, 65 u. s. w. der Verfassungsurkunde bezog und beifügte, dieselbe enthalte nirgends eine Bestimmung, welche die Kammer ermächtige, nach den Angelegenheiten des deutschen Bundes zu fragen.

Wenn sich die Kammer das Recht der Entscheidung in jenen Angelegenheiten angemaßt hätte, dann würde man sich, um den Widerspruch gegen dasselbe zu rechtfertigen, mit Recht auf die angeführten Paragraphen berufen haben. Diese bestimmen den Wirkungskreis der Kammer in Sachen, wo die Ausübung gewisser Rechte an ihre Beistimmung gebunden ist, und da findet sich allerdings keine Bestimmung, wodurch ihr ein solches Mitwirkungsrecht auch für Angelegenheiten, wovon eben die Rede ist, einräumte. Allein damit ist nicht gesagt, daß andere Sachen, wo die Stände ein Zustimmungsrecht nicht haben und nicht üben, in der Kammer gar nicht besprochen und berathen werden dürfen. Die Verfassungsurkunde beschränkt das übrigens sehr natürliche Recht der freien Besprechung aller das Wohl oder Wehe des Landes betreffenden Angelegenheiten nirgends, sie gestattet den Ständen, in allen diesen Angelegenheiten Wünsche und Bitten auszusprechen und sie an die Regiernng zu bringen.

Der Berichterstatter von 1831 spricht sich darüber in folgenden Worten aus:

„Die Ständeversammlung hat ein einziges Recht, welches nach dem Geiste und dem Buchstaben unserer „Verfassungsurkunde gar keine Schranken kennt, in gar keine andere Grenzen eingeschlossen ist, als in diejeni„gen, welche die Vernunft den vernünftigen Wesen für all' ihr Wirken und Handeln gesetzt hat. Es ist dieß „das verfassungsmäßige Recht der Bitte oder Vorstellung."

An einer andern Stelle bemerkt derselbe weiter:

„Es gehört zu den Rechten oder Vorrechten des Thrones, vor denselben gebrachte Bitten zu genehmigen, „oder nicht zu genehmigen. Die Bitte selbst aber, oder die ständische Verhandlung und Berathung derselben „zu hindern — dazu bietet die Verfassung ein einziges Mittel dar, das äußerste Mittel der Regierung im „Zwiespalte mit der Wahlkammer, das Recht der Auflösung."

Wollte man die Bestimmung des §. 50 so auslegen, daß den Ständen nur die Berathung derjenigen Gegenstände gestattet sei, in Beziehung auf welche nach den besonderen Vorschriften der Verfassungsurkunde zugleich ihr Zustimmungsrecht begründet ist, so daß in Beziehung auf andere (mittelbar oder unmittelbar das Großherzogthum berührende) öffentliche Angelegenheiten selbst das Recht des Bittens und Wünschens beschränkt wäre so würde man durch diese Auslegung unter Anderm auch mit dem Petitionsrecht in Widerspruch gerathen, indem ja im Wege der Petition Alles an die Kammer gebracht werden kann.

Der §. 67 der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit den §§. 54 — 56 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, setzt dieses außer Zweifel. Der §. 54 sagt ausdrücklich, der Petitionscommission werden mit Ausnahme der anonymen alle einkommenden Eingaben zugestellt; sie berathschlagt darüber und erstattet der Kammer zur weitern Beschlußnahme Vortrag. Die Kammer kann und soll also über alle verhandeln. Wenn hiernach jeder Staatsbürger, der nicht Mitglied der Kammer ist, diese durch eine Eingabe veranlassen kann, über einen ihm beliebigen Gegenstand Berathung zu pflegen und Beschluß zu fassen, so versteht es sich wohl von selbst, daß auch den Mitgliedern der Kammer selbst die gleiche Befugniß zustehen muß.

Fest demnach von dem Rechte überzeugt, Gegenstände jeder Art, soferne sie nur (mittelbar oder unmittelbar) das Wohl des Landes betreffen, berathen und in geschäftsordnungsmäßiger Form darauf bezügliche Wünsche und Bitten beschließen zu dürfen, und durchdrungen von dem Gefühle der Pflicht, dieses immer zu thun, wo die Interessen des Landes es fordern, müssen wir die in dem vorliegenden Staatsministerialerlaß uns angemuthete Beschränkung dieses Rechts auf das Entschiedenste zurückweisen.

Die badische Kammer hat früher bei verschiedenen Anlässen, namentlich bei Besprechung der Hannöverschen Verfassungsangelegenheit, indem sie den dort gestellten Anträgen, der von der Regierungsbank ihr entgegengehaltenen Incompetenz ungeachtet, einhellig beistimmte, an ihrem Rechte festgehalten, sie wird es auch ferner thun.

Wollte man den deutschen Kammern wirklich ernstlich zumuthen, nicht über gemeinsame deutsche Angelegenheiten zu sprechen, so würde man dadurch auch noch in einer andern Beziehung mit sich in Widerspruch gerathen. Auf der einen Seite wünscht man, und selbst Regierungen fordern dazu auf, Pflege und Hebung des deutschen

Gemeinsinnes, Förderung der deutschen Einigung, weil man wohl begreift, daß Deutschland nur dadurch stark und mächtig gegen Außen werden kann, auf der andern Seite fordert man, daß es duldsam schweige, wenn sein Rechtszustand, seine Unabhängigkeit bedroht oder ihm was immer für Beeinträchtigungen anderer Art bevorstehen, und daß selbst eine deutsche Volkskammer zur Abwendung der dem deutschen Vaterlande drohenden Nachtheile nicht einmal ihre Stimme erheben solle, wie ließe sich Dieses zusammen reimen?!

Wir verkennen übrigens nicht, daß bei dergleichen Erörterungen Fragen zur Sprache kommen können, deren Natur fordert, daß den Verhältnissen und den Beziehungen, in welchen unsere Regierung andern Regierungen gegenüber steht, geeignete Rücksicht getragen werden muß; wir sind ferner mit der großherzoglichen Regierung darin einverstanden, daß ein freundschaftliches Verhältniß der deutschen Regierungen unter sich im Interesse aller Einzelnen und des ganzen deutschen Vaterlandes immer sehr wünschenswerth sei; eben so erkennen wir in der Achtung wohlbegrenzter Rechte, und in der Anerkennung des freien Wirkens Anderer, so weit dadurch nicht mittelbar oder unmittelbar die eigenen Rechte gefährdet werden, eine der Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt. Wir glauben aber auch, daß die Kammer alle diese Rücksichten niemals aus den Augen verlieren werde. Am allerwenigsten ist dieses in der Sitzung vom 24. Februar geschehen, wo sich die Kammer darauf beschränkte, in Bezug auf das von einem Abgeordneten angeregte auswärtige Verhältniß einigen Rednern die Freiheit des Wortes zu sichern; sie für sich selbst aber nicht einmal einen Beschluß faßte.

Um so mehr ist es zu bedauern, daß die großherzogliche Regierung aus diesem Vorgang Anlaß nehmen konnte, durch den anher gegebenen Erlaß die Kammer in Bezug auf die Aeußerungen einzelner Mitglieder einer zu großen Nachsicht ungebührlich zu beschuldigen und Rechte zu bestreiten und anzugreifen, auf welche die Kammer nie verzichten kann und wird. Derartige Maßnahmen führen regelmäßig zu Erörterungen, die nicht geeignet sind, die Eintracht zwischen Regierung und Kammer zu fördern; nicht selten hindern sie das Gedeihen des Guten, das nur aus einem friedlichen Zusammenwirken hervorgehen kann.

Wir gehen nun zu dem zweiten Beschwerdepunkt, das Verbot des Drucks der Verhandlungen, über. Das dadurch verletzte Recht der Kammer, das Recht auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im ausgedehntern und wahren Sinne des Wortes ist gleich wichtig oder noch wichtiger, als das vorhergehende. Der Kampf, den wir heute für dieses werthvolle Recht zu unternehmen haben, ist nicht der erste, der dafür gekämpft wird. Zweimal schon wurden Eingriffe in dasselbe gemacht.

Im Jahr 1833 wurde der Vorausdruck einer Motion des Abg. von Rotteck, und im Jahr 1835 der Druck einer Motionsbegründung desselben Abgeordneten überhaupt verboten. Dieses veranlaßte beide Male umständliche Erörterungen und Kammerbeschlüsse, welche im Wesentlichen dahin giengen, daß nicht der Regierung, sondern der Kammer allein das Recht zustehe, über den Druck ihrer Verhandlungen Bestimmung zu treffen.

Das erstemal wurde auf einen von dem damaligen Abg. Mördes erstatteten Commissionsbericht dieses Recht durch eine Erklärung zu Protokoll für die Zukunft zu wahren gesucht, da das Verbot nur gegen den Vorausdruck gerichtet und der Druck in den Protokollen zur Zeit der Verhandlung der Sache schon erfolgt war. Das zweitemal wurde auf einen von dem Abg. von Itzstein erstatteten Commissionsbericht diesem Rechte durch eine Vorstellung Geltung zu verschaffen gesucht, die aber wegen dem bald nach der Schlußfassung der zweiten Kammer erfolgten Schlusse des Landtages in der andern Kammer nicht mehr zur Verhandlung kam. Die Beschlüsse der zweiten Kammer für die ungeschmälerte Erhaltung des angesprochenen Rechts wurden im Jahr 1833 einstimmig, im Jahr 1835 mit allen Stimmen gegen zwei gefaßt.

Die beiden erwähnten Commissionsberichte enthalten eine umständliche Begründung des behaupteten Rechts; wir können uns demnach, indem wir uns auf dieselben beziehen, kurz fassen.

Der §. 78 der Verfassungsurkunde sagt: „die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich."

Aus der Verbindung dieser Bestimmung mit den Vorschriften der Geschäftsordnung §§. 71—73 über den Druck der Verhandlungen geht klar hervor, daß hier die Oeffentlichkeit in ausgedehntem Sinne verstanden sei, eine Oeffentlichkeit, die sich nicht blos auf das Offenhalten der Thüren des Ständesaals, sondern auch auf die Veröffentlichung des in dem Saale Verhandelten durch die Presse erstreckt. Es liegt dieses übrigens auch im Begriffe der Oeffentlichkeit an und für sich. Sie kann ihre Zwecke nur in dieser Ausdehnung erfüllen. Sie, die Grundbedingung des öffentlichen Lebens, kann ihre wohlthätigen Wirkungen auf dieses Leben nur haben, wenn, wie Rotteck sich ausdrückte, die engen Mauern des Ständesaales durch die Presse hinausgerückt werden bis an die Grenzen des Landes, ja an die Grenzen der civilisirten Welt. Was im Interesse Aller gesprochen und verhandelt wird, muß auch Allen durch die Presse bekannt oder zugänglich gemacht werden.

Wenn nun nicht wohl beanstandet werden kann, daß die Verfassung die Oeffentlichkeit in dem ausgedehnteren Sinne, nämlich auch die Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse verlangt und gewährt, so muß man, wenn diese Gewährung eine Bedeutung haben, wenn sie keine Illusion sein soll, annehmen, daß nur die Kammern, nicht aber die Regierung über die Ausführung des Druckes zu bestimmen haben. Dieses müßte vernünftiger Weise selbst angenommen werden, wenn nicht noch anderweite besondere Bestimmungen vorlägen, die dasselbe ausdrücklich vorschreiben. Das Letztere ist aber der Fall. Die schon oben angerufenen §§. 71—74 der Geschäftsordnung geben darüber umständliche, alle Zweifel beseitigende Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der §. 71 handelt von dem Drucke einzelner Entwürfe und Vorträge zum Zwecke der Vertheilung unter die Mitglieder vor der Berathung in der Kammer, er sagt, diese — die Kammer — habe zu bestimmen, welche derselben gedruckt werden sollen.

Die §§. 72 und 73 geben Vorschriften für die Verhandlungen der öffentlichen sowohl wie der geheimen Sitzungen

Das Protokoll jeder Sitzung, verordnet der §. 72, soll der Kammer vorgelesen und die Erinnerungen der Anwesenden darüber gehört werden. Wenn dasselbe hierauf die Genehmigung der Kammer erhalten hat, soll es durch die Unterschrift des Präsidenten und der Sekretäre beglaubigt werden. Nicht jedes Protokoll über eine geheime Sitzung, fügt der §. 73 wörtlich bei, muß nothwendig auch geheim bleiben, sondern in jedem einzelnen Falle entscheidet hierüber die Kammer; und wird die Oeffentlichkeit beschlossen, so wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit denselben zum Druck befördert.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind also zum Druck reif, wie sie die Genehmigung der Kammer erhalten haben, es bedarf einer weiteren dießfallsigen Anordnung gar nicht mehr, und die Verhandlungen der geheimen Sitzungen sollen dann gedruckt werden, wenn die Kammer dieses besonders verordnet.

Deutlicher könnte nicht wohl ausgedrückt werden, daß nur der Kammer die Verfügung über den Druck ihrer Verhandlungen zustehe. Die Geschäftsordnung macht hierin nur eine Ausnahme, wo nämlich zum Druck der Verhandlungen die Zustimmung der Regierung erforderlich ist, indem sie der oben angeführten Stelle des §. 73 weiter beifügt: „Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungscommission geheime Sitzungen verlangt hat, können auch ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nie öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.“ Diese Ausnahme bestätigt die Regel, und schließt folgerichtig für alle übrigen Kammerverhandlungen die Zustimmung der Regierung ausdrücklich aus.

Der §. 74 ertheilt der Kammer das Recht, ein Landtagsblatt erscheinen zu lassen. Die dießfalls gegebenen Vorschriften sind ganz in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der vorhergehenden Paragraphen und mehrere Stellen bestätigen das Gesagte noch weiter, z. B., daß nichts in die Druckerei kommen dürfe, was nicht mit dem Vidit des Sekretariats versehen ist, daß, wenn landesherrliche Commissarien Reden gehalten, zum Drucke derselben auch ihr Vidit erforderlich sei.

Man berief sich von Seite der Regierung früher auf den Art. 59 der Wiener Schlußakte und den Bundesbeschluß vom 16. August 1824, so wie auf den Art. V. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832. Von der Streitfrage, die wir hier nicht aufnehmen wollen, in wie ferne diese Beschlüsse, wovon die beiden ersten bei uns gar niemals verkündet wurden, für Baden Wirksamkeit haben, abgesehen, glauben wir, werde es genügen, meine Herren, den Inhalt beider dieser Citate hier wörtlich anzuführen, um Sie zu überzeugen, daß hierin keine Rechtfertigung für das Benehmen der Regierung gefunden werden kann. Art. 59 der Wiener Schlußakte:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.“

Bundesbeschluß vom 16. August 1824:

„Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werden.“

Art. V. des Bundesbeschlusses vom 28 Juni 1832:

„Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.“

Wie Sie sehen, meine Herren, weisen alle diese Beschlüsse lediglich auf die innere Landesverfassung, beziehungsweise die Geschäftsordnung der Kammer hin. Diese Geschäftsordnung also, die durch dieselbe gegebenen Vorschriften, sind das einzige gesetzlich zuläßige Mittel, wodurch die Regierung auf den Gang und den Druck der Verhandlungen einwirken kann; jede andere nicht darin begründete Maßnahme ist gesetzwidrig, ist bloße Willkühr.

Der Minister Winter hat dieses im Jahre 1835 auch wohl erkannt, indem er das damals erlassene Verbot nicht durch irgend ein Gesetz oder einen Bundesbeschluß, sondern blos durch das sogenannte Nothrecht zu vertheidigen suchte. Die Regierung habe sich in einem Nothstand befunden, sagte er, und Noth habe kein Gesetz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohin man aber mit dergleichen Vertheidigungsmitteln gelangen könnte, ist Jedem klar.

Es wäre wohl überflüssig, Ihnen, meine Herren, von der hohen Wichtigkeit des Rechts, um das es sich hier handelt, eine weitere Ausführung machen zu wollen. Darüber sind wir wohl Alle einverstanden. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist das die Verfassung belebende Element, in ihr beruht vorzüglich die moralische Kraft der Kammer und ihre Wirksamkeit, ohne sie verlöre die Volksrepräsentation ihre ganze Bedeutung. Daher ist es auch eine heilige Pflicht der Kammer, dieselbe unverkümmert zu erhalten und jede Störung mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden.

Es fragt sich nun nur, welches Mittel soll zur Abwendung des in dem ergangenen Druckverbote enthaltenen Angriffs angewendet werden?

Die Verfassungsurkunde bezeichnet uns als solche Mittel, die Vorstellung, die Beschwerde und die Anklage.

Bevor indessen über das eine oder andere dieser Vertheidigungsmittel ein Beschluß zu fassen oder auch nur ein Antrag zu stellen ist, wird es angemessen seyn, daß die Kammer, da die Verletzung vor der Hand in einem ihr zugekommenen Staatsministerialerlasse liegt, vorerst diesen Erlaß in geeigneter Weise erwiedere und ihre Rechte reklamire, und daß erst, wenn keine Verständigung erzielt wird, die weitere Berathung und Schlußfassung einzutreten habe.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat das Protokoll, wie die Kammer es zum Drucke befördern wird, noch gar nicht vor sich und es ist zu erwarten, daß dasselbe bei näherer Einsicht und nochmaliger Erwägung der Sache dem Drucke demnach keine gesetzwidrige Hindernisse in den Weg legen werde.

Von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, die Eintracht zwischen Regierung und Kammer nicht zu stören sondern sie überall nach Kräften zu fördern und zu erhalten, sie namentlich jetzt zu erhalten, wo den Kammern, so wichtige, auf das Wohl des Landes so einflußreiche Gesetze zur Berathung vorliegen, deren Zustandekommen das Land mit Zuversicht erwartet und ihm mit Sehnsucht entgegensieht, rathen wir Ihnen vor der Hand nur, folgende Erwiederung an das Großherzogliche Staatsministerium zu beschließen:

„Ueber die Angelegenheiten anderer deutschen Bundesstaaten, oder des deutschen Bundes selbst, steht den Kammern des Großherzogthums, so weit es sich nicht um Beschlüsse oder Verabredungen handelt, welche die Gesetzgebung des Landes berühren, allerdings keinerlei Entscheidung zu.

„Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß solche Angelegenheiten, wenn sie gleich auch auf Rechte und Interessen des Großherzogthums Einfluß haben, gar nicht in den Kreis unserer ständischen Berathungen gezogen werden dürfen, selbst nicht um Anträge oder Bitten zu stellen, daß und in welcher Richtung die Großherzogliche Regierung in den erwähnten Verhältnissen für die Rechte und Interessen des Großherzogthums, so wie für jene des gesammten deutschen Vaterlandes, dessen geistige und materielle Entwicklung die Wohlfahrt jedes seiner Theile, also auch jene unseres Großherzogthums bedingt, thätig sein möge.

„Deßwegen muß die Kammer die Zumuthung, wornach sie sich nur mit den unmittelbaren Landesangelegenheiten, mit Ausschluß jener auswärtigen, welche mittelbar die Rechte und Interessen des Großherzogthums berühren, befassen soll, als eine dem Geiste unserer Einrichtungen und der bisherigen Uebung gleich sehr widersprechende Beschränkung der ständischen Wirksamkeit entschieden ablehnen.

„Die Kammer hält ein freundliches Verhältniß mit andern Staaten, insbesondere mit den deutschen Bruderstämmen, nicht weniger für wünschenswerth, als die Großherzogliche Regierung, und sie erblickt in der gegenseitigen Achtung wohlbegrenzter Rechte, in der Anerkennung des freien Wirkens Anderer, so weit dadurch nicht, mittelbar oder unmittelbar, die eigenen Rechte gefährdet werden, ebenfalls Eine der Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt. Sie ist sich aber auch bewußt, daß sie diese Rücksicht bei ihren Schlußfassungen nie aus den Augen gelassen habe, und am allerwenigsten in der 32. Sitzung vom 24. Februar, wo sie in Bezug auf das, von einem Mitgliede angeregte auswärtige Verhältniß zwar einigen Rednern die Freiheit des Wortes gestattete, aber für sich selbst keinerlei Beschluß faßte.

„Was nun den Druck jener Verhandlungen betrifft, so sieht sich die Kammer zu der Erklärung verpflichtet, daß die ständischen Verhandlungen nach dem §. 78 der Verfassungsurkunde öffentlich sein, also auch durch den Druck dem Volke bekannt werden sollen, und daß darüber, ob und in welchen Punkten eine Ausnahme hievon eintreten soll, nicht die Großherzogliche Regierung, sondern nach §. 71 der Geschäftsordnung, in Verbindung mit den §§. 72, 73 und 74, nur die Kammer selbst zu beschließen habe, und daß hievon weder der §. 59 der Wiener Schluß-Acte, noch der Bundesbeschluß vom 16. August 1824, noch der Art. V. der Bundesbeschlüsse vom 28 Juni 1832 etwas zu ändern vermöge, daß vielmehr die beiden erstern Bestimmungen ausdrücklich auf die Geschäftsordnung und die Letztere überhaupt auf die innere Landesverfassung verweiße, nach welcher für die Beseitigung des Drucks verletzender Aeußerungen gegen den Bund zu sorgen sei.

„Die Kammer muß daher die Entscheidung der Frage, ob und wie weit die Verhandlung vom 24. Februar gedruckt werden soll, für sich reklamiren, und erwartet, daß die Großherzogliche Regierung dem Druck, so weit er bei Genehmigung des Protokolls dieser Sitzung von der Kammer beschlossen werden wird, keinerlei gesetzwidrige Hindernisse in den Weg legen werde.

„Die Kammer, weit entfernt, in die Rechte der Regierung einzugreifen, ist wohl zu der Erwartung berechtigt daß die Großherzogliche Regierung auch ihre, der Kammer, Rechte achten und die Ausübung derselben ungestört lassen werde."

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg